

(Nr. 174.) Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1914 über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 534) wird folgendes bestimmt:

Mit der Überwachung der Befolgung der Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers werden die Gemeindevorstände als Ortspolizeibehörden betraut.

Weimar, den 23. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteufsch.

(Nr. 175.) Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 27. November 1914 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 2. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementeschef:

Sieboigt.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 27. November 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 482), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten

„Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“
 beginnenden Abjages — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) —
 zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenbergs, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Straßburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundfünfzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, usw.“ beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — ist als neuer Absatz einzurücken:

Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraette.

(Nr. 176.) Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Großh. Amtsgerichtsrats Lemmerzahl in Weimar zum Enteignungskommissar für die Erweiterung des Bahnhofes Wieselbach.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin als derzeitige Landesregentin haben den Großherzoglichen Amtsgerichtsrat Lemmerzahl in Weimar zum Enteignungskommissar für die Erweiterung des Bahnhofes Wieselbach zu ernennen geruht.

Weimar, den 15. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.**

Anteuff.